

Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2012

Übertretungsstrafgesetz (ÜStG)

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937¹⁾ (StGB) und auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Gegenstand, Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz ergänzt im Rahmen des dem Kanton vorbehaltenen Übertretungsstrafrechts die Straftatbestände des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹⁾.

² Straffbar im Sinne dieses Gesetzes ist eine Handlung oder Unterlassung, die

- a) zur Zeit der Tat in diesem oder einem anderen kantonalen Gesetz, einer vom Regierungsrat erlassenen gesetzesvertretenden Verordnung oder
- b) durch Verweisung auf dieses Gesetz in einem allgemeinverbindlichen Gemeindereglement mit Busse bedroht ist.

§ 2

Gemeindestrafrecht

¹ Zur Durchsetzung allgemeinverbindlicher Gemeindereglemente können durch Gemeindebeschluss für bestimmte Tatbestände Strafbestimmungen geschaffen werden.

² Die Zuständigkeit der Gemeinden als Übertretungsstrafbehörde richtet sich nach § 53 Bst. b GOG.

§ 3

*Anwendung der allgemeinen Bestimmungen
des Schweizerischen Strafgesetzbuchs und des Jugendstrafrechts*

¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB)¹⁾ und das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (JStG)³⁾ gelten auch für das dem Kanton vorbehaltene Strafrecht, soweit nichts anderes bestimmt ist.

² Widerhandlungen gegen kantonales oder gemeindliches Strafrecht durch Jugendliche können auch von Verwaltungsbehörden beurteilt werden.

§ 4

Strafe

¹ Enthalten kantonale Erlasse oder allgemeinverbindliche Gemeindereglemente wegen Missachtung von Bestimmungen nur allgemein eine Strafandrohung oder einen Verweis auf das Übertretungsstrafgesetz, ist die Strafe Busse.

¹⁾ SR 311.0

²⁾ BGS 111.1

³⁾ SR 311.1

² Die zuständige Behörde kann mit Zustimmung des Täters oder der Täterin an Stelle der ausgesprochenen Busse gemeinnützige Arbeit anordnen.

2. Abschnitt

Einzelne Übertretungen

§ 5

Verunreinigung durch Kleinabfälle

¹ Wer in öffentliche oder öffentlich zugängliche Gebiete oder Räume unbefugt Kleinabfälle wie Verpackungsmaterialien, Essensreste, Getränkebehältnisse oder Überreste von Raucherwaren wegwirft oder liegen lässt, wird mit Busse bestraft.

² Wer solche Kleinabfälle von öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Gebieten oder Räumen aus unbefugt wegwirft, wird mit Busse bestraft.

§ 6

Andere Verunreinigungen

Wer

- a) in bewohntem, öffentlichem oder öffentlich zugänglichem Gebiet seine Notdurft ausserhalb sanitärer Einrichtungen verrichtet,
- b) öffentliche oder öffentlich zugängliche Bauten oder Anlagen verunreinigt oder verunstaltet und sie dadurch in ihrem Aussehen oder bestimmungsgemässen Gebrauch beeinträchtigt,
- c) unbefugt an öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Bauten, Anlagen oder Bäumen Werbe- oder Informationsmaterial anbringt oder anbringen lässt,

wird mit Busse bestraft.

§ 7

Vermummungsverbot

¹ Wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen oder sonstigen Menschenansammlungen auf öffentlichem oder privatem Grund unkenntlich macht, wird mit Busse bestraft.

² Die Polizei kann Ausnahmen bewilligen, wenn achtenswerte Gründe es rechtfertigen, sich unkenntlich zu machen. Fasnacht und andere traditionelle Veranstaltungen fallen nicht unter das Vermummungsverbot.

³ Die Polizei darf im Einzelfall ereignisbezogen von der Durchsetzung des Verbots absehen, wenn dies zur Verhinderung einer Eskalation geboten ist.

§ 8

Gefährdung durch Tiere

¹ Wer

- a) ein Tier nicht zweckmässig hält oder nicht so unter Kontrolle hält, dass niemand gefährdet oder belästigt wird,
- b) durch Reizen oder Scheumachen eines Tieres eine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen herbeiführt oder in Kauf nimmt,
- c) ein Tier auf Menschen oder Tiere hetzt oder pflichtwidrig nicht von einem Angriff auf Menschen oder Tiere abhält oder abzuhalten versucht,

wird mit Busse bestraft.

² Fahrlässigkeit ist strafbar.

§ 9

Lärm, Ruhestörung

¹ Wer

- a) aussergewöhnlichen Lärm verursacht, der über das am fraglichen Ort üblicherweise zu tolerierende Mass hinausgeht;
- b) die am fraglichen Ort massgebliche oder übliche Nachtruhe durch übermässigen Lärm stört,

wird mit Busse bestraft.

² Fahrlässigkeit ist strafbar.

§ 10

Störung des Dienstes

¹ Wer

- a) sich in dienstliche Funktionen der Polizei einmischt, die Erfüllung ihrer Aufgaben stört, vereitelt oder zu vereiteln versucht oder den Anordnungen nicht nachkommt, welche die Polizei innerhalb ihrer Befugnisse erlässt,
- b) sich gegenüber einzelnen Mitarbeitenden der Polizei, die dienstliche Funktionen verrichten, ungebührlich verhält, insbesondere sie bespuckt, anrempelt oder festhält,

wird mit Busse bestraft.

² Absatz 1 gilt sinngemäss für die Störung des Dienstes von denjenigen Funktionsträgerinnen und -trägern des Kantons und Personen, die vom Regierungsrat gemäss § 18 Abs. 2 dieses Gesetzes zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt wurden.

§ 11

Meldepflichtige Anlässe

Wer meldepflichtige Anlässe ohne entsprechende Vereinbarung mit der Polizei bzw. ohne Bewilligung durchführt, wird mit Busse bestraft.

§ 12

Verweigerung von Angaben

Wer

- a) einer Behörde,
 - b) den von ihr dazu berechtigten Mitarbeitenden,
 - c) den von ihr damit beauftragten Dritten oder
 - d) Mitarbeitenden von Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr
- trotz ordnungsgemässer Legitimation auf berechtigte Aufforderung hin Angaben über seine Person verweigert oder unrichtige Angaben macht, wird mit Busse bestraft.

§ 13

Titelanmassung, unbefugte Berufsausübung

Wer

- a) sich ohne Berechtigung als Inhaberin oder Inhaber eines akademischen Grades bezeichnet oder den akademischen Grad einer Anstalt führt, deren Grade den anerkannten schweizerischen Hochschulen nicht gleichwertig sind,
- b) sich ohne Berechtigung öffentlich als Inhaberin oder Inhaber eines Diploms über genossene Ausbildung oder Befähigung ausgibt,
- c) ohne die erforderliche Bewilligung einen Beruf ausübt, ein Gewerbe oder Handelsgeschäft betreibt oder die in der Bewilligung enthaltenen Befugnisse überschreitet,

wird mit Busse bestraft.

§ 14

Betteln

Wer bettelt, wird mit Busse bestraft.

§ 15

Missachten von Ruhetags- oder Ladenöffnungsbestimmungen

¹ Wer Bestimmungen über die öffentlichen Ruhetage oder die Ladenöffnungszeiten missachtet, wird mit Busse bestraft.

² Fahrlässigkeit ist strafbar.

3. Abschnitt

Ordnungsbussenverfahren

§ 16

Grundsatz

Bestimmte Übertretungen des kantonalen Rechts gemäss Anhang zu diesem Gesetz werden in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet.

§ 17

Voraussetzungen

¹ Übertretungen des kantonalen Rechts werden mit einer Ordnungsbusse geahndet, wenn

- a) die Übertretungen, die mit Ordnungsbussen geahndet werden, mit den Bussenansätzen im Anhang aufgeführt sind und
- b) der Sachverhalt tatsächlich und rechtlich klar ist.

² Lehnt die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren ab, wird Anzeige erstattet und das ordentliche Verfahren durchgeführt.

§ 18

Befugnis zur Erhebung

¹ Uniformierte und nicht uniformierte Mitarbeitende der Polizei mit hoheitlicher polizeilicher Gewalt sowie Sicherheitsassistentinnen und -assistenten erheben Ordnungsbussen.

² Der Regierungsrat kann weitere Funktionsträgerinnen und -träger des Kantons sowie Personen, die Teil der kantonalen Behördenorganisation sind und hoheitliche Befugnisse ausüben, je in dem in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fachgebiet zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigen. Sie haben sich gegenüber der fehlbaren Person mit einem amtlichen Ausweis zu legitimieren.

§ 19

Bussenhöhe

¹ Der Höchstbetrag für eine Ordnungsbusse beträgt 600 Franken.

² Vorleben und persönliche Verhältnisse der fehlbaren Person werden bei der Bussenerhebung nicht berücksichtigt.

§ 20

Zusammentreffen mehrerer Übertretungen

¹ Erfüllt die fehlbare Person mehrere Tatbestände, die mit Ordnungsbussen geahndet werden können, werden die Bussen zusammengerechnet und es wird eine Gesamtbusse erhoben.

² Lehnt sie das Ordnungsbussenverfahren für eine oder mehrere der ihr vorgeworfenen Übertretungen ab, wird für alle Übertretungen das ordentliche Verfahren durchgeführt.

§ 21

Ausschluss des Ordnungsbussenverfahrens

Das kantonale Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen:

- a) gegenüber Kindern und Jugendlichen vor Vollendung des 15. Altersjahres;
- b) wenn der fehlbaren Person zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden kann;
- c) wenn die Gesamtbusse beim Zusammentreffen mehrerer Übertretungen den Betrag von 600 Franken übersteigt;
- d) wenn die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren für eine oder mehrere der ihr vorgeworfenen Übertretungen ablehnt;
- e) wenn eine Beschlagnahme oder Einziehung zu erfolgen hat.

§ 22

Bezahlung

¹ Die fehlbare Person kann die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.

² Bei sofortiger Bezahlung wird eine Quittung ausgestellt mit dem Vermerk von Ort, Datum, Zeit und der geahndeten Ordnungswidrigkeit, der Unterschrift der Kontrollperson sowie mit Hinweis auf die Rechtskraft. Der Name der fehlbaren Person wird darin nicht genannt.

³ Bezahlt die fehlbare Person die Busse nicht sofort, erhält sie ein Bedenkfristformular mit Einzahlungsschein. Darauf werden zusätzlich zu den Angaben gemäss Absatz 2 der Name und Vorname der fehlbaren Person, ihr Heimatort, ihr Geburtsdatum sowie ihre Postadresse festgehalten. Die Polizei vernichtet das Bedenkfristformular, wenn die Busse innert 30 Tagen bezahlt wird.

⁴ Wird die Busse nicht innert 30 Tagen bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

⁵ Kann die fehlbare Person, die über keinen schweizerischen Wohnsitz verfügt, die Ordnungsbusse nicht sofort bezahlen oder lehnt sie das Ordnungsbussenverfahren ab, stellt das Kontrollorgan nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁾ Gegenstände oder Vermögenswerte von ihr oder einer Drittperson vorläufig sicher.

§ 23

Kosten

Das Ordnungsbussenverfahren ist kostenlos.

§ 24

Rechtskraft

¹ Die Ordnungsbusse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

² Wird in einem nachträglich eröffneten ordentlichen Verfahren, das die gebüsste Person oder die von der Tat betroffene Person, Behörde oder Dienststelle veranlasst hat, festgestellt, dass das Ordnungsbussenverfahren trotz Ausschlussgrund durchgeführt wurde, wird die bezahlte Ordnungsbusse angerechnet oder zurückerstattet.

§ 25

Aufsicht, Durchführung

¹ Die Sicherheitsdirektion beaufsichtigt den Vollzug des Ordnungsbussenverfahrens.

² Soweit andere Kontrollorgane zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt sind, koordiniert die Polizei das Verfahren und stellt dessen rechtmässige Durchführung sicher. Zu diesem Zweck kann sie den Kontrollorganen direkt verbindliche Weisungen erteilen.

§ 26

Kompetenzdelegation

Der Regierungsrat

- a) passt im Bussenkatalog die Verweisungen auf die gesetzlichen Bestimmungen nötigenfalls an,
- b) bezeichnet jene Tatbestände des Bussenkatalogs, für deren Durchsetzung die Gemeinden mit der Polizei Verwaltungsvereinbarungen über den Bezug von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten abschliessen können.

¹⁾ SR 312

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27

Generalklausel

Hinweise in einem Erlass oder in einer Verfügung auf das Polizeistrafgesetz vom 26. Februar 1981¹⁾ allgemein oder auf bestimmte seiner Paragraphen, namentlich auf § 8, gelten als Hinweise auf § 4 bzw. auf die entsprechenden Bestimmungen des Übertretungsstrafgesetzes, soweit nicht anderes Recht zur Anwendung gelangt.

§ 28

Übergangsbestimmung

Das Ordnungsbussenverfahren ist anwendbar auf Übertretungen, die nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begangen werden.

§ 29

Änderung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010²⁾

§ 53 Abs. 5

⁵ Bussenerträge fallen in die jeweilige Gemeindekasse.

§ 102

Die Strafprozessordnung und die Jugendstrafprozessordnung finden auf die Verfolgung von Straftaten des Übertretungsstrafrechts Anwendung, das Behörden des Kantons Zug in Anwendung von Art. 335 StGB erlassen haben, insbesondere auf das Übertretungsstrafgesetz. Vorbehalten bleiben davon abweichende Bestimmungen, insbesondere das Ordnungsbussenverfahren.

§ 104 Abs. 1

¹ Die Zuständigkeit für das Erheben strafrechtlicher Ordnungsbussen richtet sich nach dem Polizeigesetz³⁾ und nach dem Übertretungsstrafgesetz⁴⁾.

§ 105 Marginalie

Erhebung von Ordnungsbussen gemäss Ordnungsbussengesetz (OBG)

§ 106 Abs. 1

¹ Das Verfahren für den Vollzug des Bundes-Ordnungsbussenrechts richtet sich nach den Bestimmungen des OBG, dasjenige für den Vollzug des kantonalen Ordnungsbussenrechts nach den Bestimmungen des Übertretungsstrafgesetzes.

§ 107 Abs. 2

² Hat der Gemeinderat mit der Polizei eine Verwaltungsvereinbarung über den Beizug von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten sowie von Mitarbeitenden des Verkehrskontrolldienstes abgeschlossen, fallen die von ihnen erhobenen Ordnungsbussen wegen Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr auf öffentlichen Parkplätzen in die jeweilige Gemeindekasse.

¹⁾ BGS 311.1

²⁾ GS 30, 619 (BGS 161.1)

³⁾ BGS 512.1

⁴⁾ BGS xxx.x

2. Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980¹⁾

§ 57d

Strafbestimmung

Wer der Melde- und Auskunftspflicht nicht nachkommt oder trotz Aufforderung die Schriften nicht hinterlegt, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz bestraft.

3. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 28. August 2003²⁾

§ 20

Strafbestimmung

Verstösse gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden gemäss Übertretungsstrafgesetz bestraft. Vorbehalten bleibt die Androhung von Bestrafung wegen Ungehorsams gemäss Art. 292 StGB³⁾.

4. Schulgesetz vom 27. September 1990⁴⁾

§ 87 Abs. 1

¹ Soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz bestraft:

Bst. a – c unverändert

5. Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990⁵⁾

§ 31 Abs. 1

¹ Soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz bestraft:

Bst. a – c unverändert

6. Filmgesetz vom 6. Juli 1972⁶⁾

§ 24 Abs. 1

¹ Übertretungen dieses Gesetzes sowie der gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundes zur Anwendung kommen, gemäss Übertretungsstrafgesetz bestraft.

7. Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990⁷⁾

§ 40

Strafbestimmung

Wer eine in diesem Gesetz angeordnete Meldepflicht verletzt, wer ein Verbot missachtet, das der Regierungsrat gestützt auf dieses Gesetz erlassen hat, wer eine bei der Gewährung eines Beitrages an die Erhaltung oder Instandstellung eines geschützten Denkmals gestellte Bedingung nicht erfüllt, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz bestraft. Die Bestrafung gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966⁸⁾ bleibt vorbehalten.

¹⁾ GS 22, 95 (BGS 171.1)

²⁾ GS 27, 837 (BGS 216.1)

³⁾ SR 311.0

⁴⁾ GS 23, 693 (BGS 412.11)

⁵⁾ GS 23, 727 (BGS 414.11)

⁶⁾ GS 20, 183 (BGS 422.1)

⁷⁾ GS 23, 545 (BGS 423.11)

⁸⁾ SR 520.3

8. Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993¹⁾

§ 25 Abs. 1

¹ Wer diesem Gesetz zuwiderhandelt oder gegen kantonale Schutzbestimmungen für Pflanzen und Tiere verstösst, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz bestraft. Die Bestrafung gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts bleibt vorbehalten.

9. Polizeigesetz vom 30. November 2006²⁾

§ 1 Abs. 3

³ Die Polizei vollzieht das Bundes- und das kantonale Ordnungsbussenrecht, soweit nichts anderes bestimmt ist.

10. Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006³⁾

§ 17 Abs. 2 Bst. a

a) Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten für den Vollzug des Ordnungsbussengesetzes des Bundes und der dazugehörigen Ordnungsbussenverordnung im Bereich des ruhenden Verkehrs, für den Vollzug des Übertretungsstrafgesetzes, soweit Widerhandlungen gegen Strafbestimmungen in allgemeinverbindlichen Gemeindereglementen mit Ordnungsbussen geahndet werden, sowie für die Durchführung polizeilicher Massnahmen.

11. Gesetz betreffend Massnahmen für Notlagen (Notorganisationsgesetz) vom 22. Dezember 1983⁴⁾

§ 15 Abs. 1

¹ Wer Vorschriften und Anordnungen der nach diesem Gesetz zuständigen Behörden zuwiderhandelt, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz bestraft.

12. Gesetz über die Gebäudeversicherung⁵⁾

§ 49

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften werden gemäss Art. 292 des Strafgesetzbuches⁶⁾ sowie gemäss Übertretungsstrafgesetz bestraft.

13. Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994⁷⁾

§ 61

Strafandrohung

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und die dazugehörigen Ausführungsvorschriften werden gemäss Übertretungsstrafgesetz bestraft, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden.

² Auch Fahrlässigkeit ist strafbar.

¹⁾ GS 24, 273 (BGS 432.1)

²⁾ GS 29, 11 (BGS 512.1)

³⁾ GS 29, 33 (BGS 512.2)

⁴⁾ GS 22, 457 (BGS 541.1)

⁵⁾ GS 21, 369 (BGS 722.11)

⁶⁾ SR 311.0

⁷⁾ GS 25, 39 (BGS 722.21)

14. Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999¹⁾

§ 96

Strafbestimmung

Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse zuwiderhandelt, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen der eidgenössischen Spezialgesetzgebung.

15. Gesetz über Strassen und Wege (GSW) vom 30. Mai 1996²⁾

§ 41 Abs. 1

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die §§ 17, 18 Abs. 1, 19 bzw. diesen §§ ausführende Bestimmungen, 21, 22, 23 und 29 werden gemäss Übertretungsstrafgesetz bestraft.

16. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) vom 29. Januar 1998³⁾

§ 38

Strafbestimmung

Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse oder der darauf gestützten Beschlüsse und Verfügungen zuwiderhandelt, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutzgesetzes⁴⁾.

17. Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz, GesG) vom 30. Oktober 2008⁵⁾

§ 68 Abs. 1

¹ Sofern nicht bundesrechtliche Tatbestände erfüllt sind, werden Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und dessen Ausführungserlasse gemäss Übertretungsstrafgesetz geahndet.

18. Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994⁶⁾

§ 19

Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind gemäss Übertretungsstrafgesetz strafbar.

19. Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht (EG Landwirtschaft) vom 29. Juni 2000⁷⁾

§ 32

Strafbestimmungen

Die Übertretung der Vorschriften wird gemäss Übertretungsstrafgesetz geahndet, sofern nicht bundesrechtliche Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen.

¹⁾ GS 26, 591 (BGS 731.1)

²⁾ GS 25, 319 (BGS 751.14)

³⁾ GS 26, 45 (BGS 811.1)

⁴⁾ Art. 60 ff. USG

⁵⁾ GS 30, 1 (BGS 821.1)

⁶⁾ GS 25, 31 (BGS 842.6)

⁷⁾ GS 26, 709 (BGS 921.1)

**20. Einführungsgesetz über den Wald (EG Waldgesetz)
vom 17. Dezember 1998¹⁾**

§ 11a

Nachteilige Waldnutzungen

Nachteilige Nutzungen des Waldes, welche keine Rodung darstellen, jedoch die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind ohne entsprechende Ausnahmegewilligung verboten.

§ 33 Abs. 1

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes werden gemäss Übertretungsstrafgesetz bestraft. Vorbehalten bleibt die ausschliessliche Anwendbarkeit bundesrechtlicher Strafbestimmungen.

21. Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz) vom 25. Januar 1996²⁾

§ 29 Abs. 1

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes werden gemäss Übertretungsstrafgesetz geahndet, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden.

22. Gesetz über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegesetz) vom 6. Juli 1978³⁾

§ 28 Abs. 1

¹ Übertretungen dieses Gesetzes sowie der gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundes zur Anwendung gelangen, mit Busse gemäss Übertretungsstrafgesetz bestraft.

23. Gesetz über Spielautomaten und Spiellokale vom 25. Februar 1982⁴⁾

§ 29 Abs. 1

¹ Wer diesem Gesetz zuwiderhandelt, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz bestraft.

§ 30

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Polizeistrafgesetz vom 26. Februar 1981⁵⁾.

§ 31

Hängige Verfahren

Wurde eine kantonale Übertretung vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begangen, wird sie aber erst nachher durch die zuständige Behörde beurteilt, findet dieses Gesetz Anwendung, sofern es sich als das mildere Recht erweist.

§ 32

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Es tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ GS 26, 311 (BGS 931.1)

²⁾ GS 25, 229 (BGS 943.11)

³⁾ GS 21, 159 (BGS 942.41)

⁴⁾ GS 22, 265 (BGS 942.48)

⁵⁾ GS 22, 29 (BGS 311.1)

Zug, 2012

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

